

Anlage 6

Fortgeltung der Beschlüsse der mit FFV LRV I und II und Ergänzungsvertrag (III.) eingesetzten Gemeinsamen Kommissionen SGB XII

Inhalt

- 1) Verfahren zur Vergütungsanpassung (jetzt: § 18 Abs. 2 b)
(Auszug Beschluss 15.02.2007).....16

- 2) Verfahren der Zuordnung von Leistungsberechtigten zu Gruppen für
Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf (Anlage 3)18
 - a. Anwendungshinweise (Beschluss 08.03.2011)
– nicht in der Anlage enthalten
 - b. Verfahrensfragen und Antworten der GK (Beschluss vom 19.08.2010)
– nicht in der Anlage enthalten
 - c. Regelungen von Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der Schlichtung
bei Nichteinigung im Zuordnungsverfahren nach HMB-W
(Beschluss 15.07.2019)

- 3) Abwesenheitsregelung: „Aufnahme“ einer teilstationären Betreuung
(Beschluss 25.08.2017).....19

1. Verfahren zur Vergütungsanpassung (jetzt: § 19 Abs. 2 b)

Auszug Beschluss 15.02.2007

I. Verfahren für zukünftige Vergütungsanpassungen

Grund- und Maßnahmepauschale (GP und MP)

1. Personal- und Sachkosten bei GP und MP

Bei der prozentualen Aufteilung der Personal- und Sachkosten bei GP und MP wird nur zwischen teilstationären und stationären Einrichtungen unterschieden.

	<u>stationär</u>		<u>teilstationär</u>	
	GP	MP	GP	MP
Personalkosten	35 %	90 %	40 %	95 %
Sachkosten	65 %	10 %	60 %	5 %

[...]

3. Die Ermittlung der Sach- und Personalkostenveränderung

a. Die Ermittlung der Sachkostenveränderung

Für die Ermittlung der Sachkostenveränderung wird der Verbraucherpreisindex für Deutschland vom Statistischen Bundesamt herangezogen.

b. Ermittlung der Personalkostenveränderung

Bei der Ermittlung der Personalkostenveränderung wird der Tarifindex der Angestellten [Jetzt: Tarifindex für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer] (Index der tariflichen Monatsgehälter) -früheres Bundesgebiet- des Statistischen Bundesamtes herangezogen.

Die Veränderungen der Sozialversicherungsbeiträge werden zusätzlich ermittelt, da sie im o. g. Index nicht berücksichtigt sind.

Zur Ermittlung der Veränderung des Krankenversicherungsbeitrags wird der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen, mitgeteilt durch das Bundesministerium für Gesundheit, zu Grunde gelegt.

c. In wie weit Veränderungen, die nicht durch die o. g. Indizes erfasst sind, (z. B. Vorschriften der Berufsgenossenschaft) berücksichtigt werden, wird im Einzelfall entschieden.

Investitionsbetrag

In der Systematik der FFV LRV erfolgt eine Veränderung des Investitionsbetrages im Rahmen von § 15 Abs. 5 FFV LRV. Im Rahmen von § 19 Abs. 2 Nr. 5 FFV LRV wird deshalb keine Veränderung vorgenommen.

Fahrtkosten (Vergütungsbestandteil im teilstationärem Bereich)

Bei der Ermittlung der Veränderung der Fahrtkosten wird die Abteilung 7 „Verkehr“ des Verbraucherpreisindex für Deutschland vom Statistischen Bundesamt herangezogen.

2. Verfahren der Zuordnung von Leistungsberechtigten zu Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf (Anlage 3)

- a. Anwendungshinweise (Beschluss 08.03.2011) – nicht in der Anlage enthalten
- b. Verfahrensfragen und Antworten der GK (Beschluss vom 19.08.2010) – nicht in der Anlage enthalten
- c. Regelungen von Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der Schlichtung bei Nichteinigung im Zuordnungsverfahren nach HMB-W (Beschluss 15.07.2019)

Verfahrensregelung Schlichtung HMB-W

Die Gemeinsame Kommission geht davon aus, dass die in der FFV LRV getroffenen Regelungen zur Bildung von Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Hilfebedarf weitestgehend zu Ergebnissen führen, die im Einvernehmen zwischen dem jeweiligen Träger der Einrichtung und dem örtlichen Träger der Sozialhilfe erzielt werden. Das in der Anlage 4, Abs. 1, Unterabschnitt 2, Satz 5 und 6 für den Nichteinigungsfall vorgesehene Verfahren einer abschließenden Schlichtung durch landesweit lediglich vier sachverständige Schlichter/innen ist darauf angelegt, dass es nur in seltenen Ausnahmefällen zur Anwendung kommen soll.

1. Die Gemeinsame Kommission benennt vier sachverständige Schlichter/innen für jeweils zwei Jahre.
2. Die sachverständigen Schlichter/innen verfügen über folgende Qualifikation: Sie müssen eine HMB-W-Schulung durchlaufen, Erfahrungen in der Begutachtungspraxis und eine einschlägige akademische Vorbildung haben.
3. Anträge auf eine Entscheidung durch die/den sachverständige/n Schlichter/in sind schriftlich unter Darlegung des Dissenses über die Zuordnung an die Geschäftsstelle bei der Freien Wohlfahrtspflege zu richten. Die antragstellende Partei entrichtet eine pauschale Gebühr von € 565,00 als Vorschuss.
4. Die/der sachverständige Schlichter/in entscheidet in der Regel nach Prüfung des persönlichen Hilfebedarfs im Kontakt mit dem Leistungsberechtigten innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Beauftragung durch die Geschäftsstelle. Die/der sachverständige Schlichter/in informiert die beteiligten Parteien in angemessenem zeitlichen Abstand im Voraus über den Schlichtungstermin um ihnen die Gelegenheit zur Teilnahme zu ermöglichen. Die/dersachverständige

Schlichter/in teilt der Geschäftsstelle ihre/seine Entscheidung über die Zuordnung zu einer Leistungsberechtigengruppe unter Benennung der Gesamtpunktzahl mit.

5. Die Gebühr in Höhe von € 565,00 für die Tätigkeit der/des Sachverständigen Schlichter/in trägt die Partei (Einrichtung oder zuständiger Träger der Sozialhilfe), deren Vorschlag zur Zuordnung zu einer Leistungsberechtigengruppe nicht von der/dem sachverständigen Schlichter/in bestätigt wird oder die Partei, die in der vorgegebenen Frist keine Einschätzung bezüglich einer Leistungsberechtigengruppe abgegeben hat. Wenn weder der Vorschlag der Einrichtung noch der des Trägers der Sozialhilfe von der/dem sachverständigen Schlichter/in bestätigt wird, tragen die Parteien die Gebühr je zur Hälfte.

Die Geschäftsstelle nach Ziffer 3 der obigen Eckpunkte teilt der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission monatlich die Zahl der Begutachtungsanträge mit. Die Adresse der Geschäftsstelle ist: LAG FW, Gruppenstr. 4, 30159 Hannover.

3. Abwesenheitsregelung: „Aufnahme“ einer teilstationären Betreuung (Beschluss 25.08.2017)

In Niedersachsen ist das Kindergartenjahr identisch mit dem Schuljahr (01.08. – 31.07.). Durch die Schulferien kann es vorkommen, dass Kinder tatsächlich erst in der zweiten Augushälfte in die Kindertagesstätte gehen. Die Aufnahme erfolgt in der Regel aber zum 01.08. des Jahres.

Nach eingehender Diskussion wird folgende einvernehmliche Protokollnotiz aufgenommen:

„Die Parteien der Gemeinsamen Kommission sind der Ansicht, dass der gerichtlichen Auffassung zum Charakter der Aufnahme (OLG Braunschweig 7 U 34/16) nicht widersprochen wird.“¹

¹ Die Vertragsparteien stimmen überein, dass danach vergütungsrechtlich die Aufnahme eines Kindes und Jugendlichen in den Einrichtungen regelmäßig zu Beginn des Kindergarten- bzw. Schuljahres am 1. August erfolgt.